

Kantonsratsbeschluss

Vom 03.09.2025

Nr. RG 0129b/2025

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/856)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Ausgleichskasse beschliesst über Gesuche zum Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO. Die Einwohnergemeinden sind vor dem Erlass anzuhören.

²⁾ Die Einwohnergemeinden tragen erlassene Mindestbeiträge.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem

Publikation im Amtsblatt

Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentsdienste (2586/2025)